

Artenschutz bei Baumfällungen und Rückschnitten

Auch mit einer gültigen Genehmigung für Fällung oder Rückschnitt nach der Baumschutzverordnung sind die arten- und naturschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Berliner Naturschutzgesetzes sowie die auf ihrer Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zwingend zu beachten.

Sommerrodungsverbot

Es ist verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume und andere Gehölze zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen. Von dem jahreszeitlich begrenzten Sommerrodungsverbot kann auf Antrag bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist direkt an das Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg zu richten.

Baumhöhlen

Werden in den Bäumen Höhlen festgestellt, muss die Höhlung durch eine nachweislich fachkundige Person (vorzugsweise mittels Endoskop) untersucht werden. Eine Liste dieser Personen (nicht abschließend) können wir Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung stellen. Sofern es sich bei der Höhlung um eine Lebensstätte handelt, darf diese erst nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beseitigt werden. Ein Antrag auf Ausnahme ist direkt an das Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg zu stellen. Entscheidungsgrundlage für den Ausnahmeantrag ist immer die erteilte Baumfällgenehmigung.



Ersatzniststätten-Konzept

Für die entfernten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auf dem eigenen Grundstück an benachbarten geeigneten Bäumen der erforderliche ökologische Ausgleich in Form von künstlichen Nisthilfen oder Ersatzquartieren anzubringen. Art und Umfang des Ausgleichs sowie die geeignete Lage der Ersatzvorrichtungen richten sich nach dem Kartierungsergebnis. Grundsätzlich sind Nisthilfen oder Ersatzquartiere in gleicher Anzahl wie die zuvor entfernten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu schaffen. Für beseitigte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Turmfalken und Fledermäusen sind Nisthilfen oder Ersatzquartiere in doppelter Anzahl zu schaffen. Die ordnungsgemäße Umsetzung des Konzeptes für den ökologischen Ausgleich ist von der fachkundigen Person schriftlich zu bestätigen.

Anzeigepflichtige Vorgänge sowie Anträge auf Befreiung sind zu richten an:
schriftlich: Bezirksamt Lichtenberg, Umwelt- und Naturschutzamt, 10360 Berlin
oder per E-Mail: artenschutz@lichtenberg.berlin.de.

Bußgeld- und Strafverfahren sowie Maßnahmenstopp und Zuwiderhandlung

Bei Verstößen gegen das Natur- und / oder Artenschutzrecht droht die Anordnung eines teilweisen oder vollständigen Maßnahmenstopps.

Zusätzlich kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € oder eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verhängt werden. Sofern ein besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat vorliegt, kann sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren drohen.

Die vorstehenden Hinweise beziehen sich auf die derzeit geltende Rechtslage (Stand: Mai 2019) bilden diese jedoch keinesfalls abschließend ab und entbinden nicht von der jeweils auf den konkreten Einzelfall bezogenen Beurteilung der naturräumlichen Gegebenheiten. Dem Bezirksamt Lichtenberg, Umwelt- und Naturschutzamt, obliegt im Rahmen seiner Zuständigkeit die naturschutzfachliche Einschätzung bzgl. der Fragen, ob bestimmte Arten im Einwirkungsbereich eines Vorhabens vorhanden sind und welche Auswirkungen ein Vorhaben auf Individuen der betreffenden Arten entfalten wird und ob dadurch schließlich natur- und/oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.